



Flurbereinigungsverfahren Hesseneck – Kailbach/Schöllnbach

Az: VF-1414

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des §86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemarkung Kailbach und die Gemarkung Schöllnbach die Flurbereinigung angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet (§ 7 FlurbG)

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Kailbach komplett

Gemarkung Schöllnbach

Flur 1 Nrn. 1, 3, 4/1, 6/1, 6/2, 8/1 - 8/3, 8/5 - 8/11, 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11, 12, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16 – 20, 21/5, 21/6, 23, 24/2

Fluren 2 - 15 komplett

Fluren 20 u.21 komplett

und hat eine Fläche von rd. 2170 ha. Die Grenzen der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind auf der Gebietskarte mit einem orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft (§ 16 FlurbG)

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

*„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von
Hesseneck – Kailbach/Schöllnbach“*

mit dem Sitz in Hesseneck.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte (§ 10 FlurbG)

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde Reichelsheim, Scheffelstr. 11, 64385 Reichelsheim anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen (§ 34, § 85 Ziff. 5 FlurbG)

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung (§ 6 FlurbG)

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Hesseneck, Sensbachtal, Mudau und Kirchzell sowie in den Städten Erbach, Eberbach und Beerfelden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Hesseneck während der Dienststunden einen Monat lang ausgelegt.

Gründe

Die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in den Gemarkungen Kailbach und Schöllnbach ist geboten, da eine Reihe von Maßnahmen, wie sie im § 86 Abs. 1 FlurbG genannt sind, durchgeführt werden sollen.

Das Wegenetz soll ergänzt und verbessert sowie in das Eigentum der Gemeinde Hesseneck überführt werden. Damit und mit der Zusammenlegung von Grundstücken sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert werden.

Weiterhin sollen Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt werden.

In der Ortslage, die zum Verfahrensgebiet gehört, sollen die Grenzen der Grundstücke reguliert werden um die Nutzbarkeit der Grundstücke zu verbessern.

Die großen Privatwaldflächen beider Gemarkungen werden aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

Die Voraussetzungen zur Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gem. § 86 Abs. 1 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Odenwaldkreises; Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Dienstgebäude Kassel, Kölnische Str. 48-50, 34117 Kassel, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Reichelsheim, den 16. Sep. 2002



(Ulm)
Vermessungsdirektor

